

INFORMATION

## Ferienbeschäftigung von Schülern und Studenten

*Ein Leitfaden für Arbeitgeber und Schüler*



Göttingen, 20. Mai 2017 | Der Arbeitgeberverband Mitte hat seine Mitglieder über die Beschäftigung von Schülern und Studenten informiert und stellt diese Information nun auch den Schulen und Schülern zur Verfügung. Kirsten Weber, Hauptgeschäftsführerin des AGV, betont dazu „Die korrekte Behandlung der Beschäftigung von Schülern und Studenten ist einfach wichtig, um Missverständnisse zur Vergütung und Beanstandungen durch Behörden zu vermeiden – die Informationen sollen daher sowohl den Arbeitgebern, als auch den Schülern und Eltern dienen“.

Arbeitsverträge mit Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung oder allgemeinen Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter (§ 113 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

Es empfiehlt sich, die Arbeitsverträge entweder durch die Eltern mit unterzeichnen zu lassen oder sich vom Minderjährigen die Erklärung des gesetzlichen Vertreters geben zu lassen, dass er die die generelle Ermächtigung zur Eingehung von Arbeitsverhältnissen besitzt.

Soweit es sich um befristete Beschäftigungen handelt, ist in jedem Falle die Schriftform zu beachten (§ 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG).

Nach §§ 22 Abs. 2 MiLoG fallen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne abgeschlossene Berufsausbildung nicht unter den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes. Für alle anderen Arbeitnehmer ist dann aber ein Mindestlohn von derzeit 8,84 je Arbeitsstunde zu zahlen.

### **Umfang einer Beschäftigung**

Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nicht unbeschränkt zulässig. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bestimmt den Umfang und die Zulässigkeit einer Beschäftigung von Jugendlichen.

#### Kinder zwischen 13 und 14 Jahren

Die Beschäftigung von Schülern über 13 Jahre, die aber noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht haben oder die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ist grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahme besteht: Mit Einwilligung des/ der Personensorgeberechtigten dürfen Kinder ab 13 Jahren „leichte und für Kinder geeignete Beschäftigungen“ ausüben (z.B. Prospekte austragen).

Dabei ist die zulässige Arbeitszeit für Kinder auf maximal zwei Stunden am Tag und höchstens fünf Tage in der Woche begrenzt. Die Beschäftigung darf nicht zwischen 18 Uhr und 8 Uhr erfolgen. Verboten ist auch eine Beschäftigung vor dem Schulunterricht.

An Samstagen ist eine Beschäftigung nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu gehört die Beförderung von Nachrichten (z.B. das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften etc., § 16 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG).

Sonntagsbeschäftigung ist nicht zulässig (§§ 5, 17 JArbSchG).

#### Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren

- *Schulpflichtige Jugendliche*

Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen (bei Einschulung im Alter von 7 Jahren unterliegen sie mit 15 Jahren noch der

9jährigen Schulpflicht), dürfen ohne Einwilligung der Eltern nur während der Schulferien bis zu einer Dauer von 4 Wochen im Kalenderjahr beschäftigt werden.

▪ *Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche:*

Sie dürfen nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr beschäftigt werden. Wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen sie im mehrschichtigen Betrieb auch bis 23 Uhr beschäftigt werden. Für sie beträgt die tägliche Höchst Arbeitszeit 8 Stunden und die wöchentliche Höchst Arbeitszeit 40 Stunden.

Wird an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt, können Schüler an den übrigen Werktagen derselben Woche auch 8,5 Stunden beschäftigt werden. Diese Arbeitszeit ist auch bei Vor- und Nacharbeit in Verbindung mit Feiertagen zulässig.

Jugendliche dürfen nicht mit Akkord- oder Fließbandarbeiten beschäftigt werden. An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Demgegenüber ist aber an Samstagen die Beschäftigung zur Beförderung von Nachrichten (z.B. das Austragen von Zeitungen) erlaubt (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG).

### Volljährige

Volljährige (18 Jahre und älter) Schüler sowie Studenten unterliegen keinen Beschäftigungsbeschränkungen. Im Übrigen gilt für sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbZG).

### **Ruhepausen/ Ruhezeit**

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen sind folgende Ruhepausen zu gewähren (§ 11 JArbSchG):

Bei einer Arbeitszeit von ...

4,5 bis 6 Stunden	mind. 30 Minuten
mehr als 6 Stunden	mind. 60 Minuten

Der Arbeitgeber darf keine Betätigung länger als 4,5 Stunden hintereinander ohne Ruhepausen anordnen.

Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden: Frühestens eine Stunde nach Beginn, spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Zwischen Beendigung und Beginn der täglichen Arbeitszeit müssen mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit liegen.

Für volljährige Schüler und Studenten gilt das Arbeitszeitgesetz (§§ 4 und 5 ArbZG).

### **Krankheit**

Es besteht keine Pflicht zur Lohnfortzahlung, wenn das Arbeitsverhältnis für nicht länger als 4 Wochen begründet wurde.

Für Schüler und Studenten, die länger als 4 Wochen im Betrieb arbeiten, besteht bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich ein Anspruch auf Lohnfortzahlung (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz).

Zu beachten ist eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, nach der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses bis zu 4 Wochen sachlich gerechtfertigt sein muss, um die Lohnfortzahlungspflicht entfallen zu lassen.

Bei Schülern über 15 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen und höchstens vier Wochen im Jahr arbeiten dürfen, bedarf es dieser sachlichen Begründung der Befristung nicht. Hier gilt § 5 Abs. 4 JArbSchG.

### **Feiertage**

Fällt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen aus (Werktag), so gilt der Anspruch auf Feiertagslohnfortzahlung auch für Schüler und Studenten unabhängig von der Dauer und dem Umfang ihrer Beschäftigung.

Wird ein Jugendlicher an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, beschäftigt, ist er an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen.

### **Urlaub**

Soweit Schüler und Studenten nicht unter die Tarifverträge fallen (z.B. aufgrund der nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit), erhalten sie nur den gesetzlichen Mindesturlaub ( 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat). Der gesetzliche Jahresurlaub beträgt:

Für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht älter sind als ...	<i>Werktage</i>
16 Jahre	30
17 Jahre	27
18 Jahre	25
Für volljährige Schüler und Studenten	24

Als Werktage gelten Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. 24 Werktage entsprechen 20 Arbeitstagen.

Dauert die Beschäftigung insgesamt weniger als 1 Monat, hat der Schüler/ Student keinen Anspruch auf Urlaub.

## **Sozialversicherung**

### Schüler

Die Beschäftigung von Schülern ist sozialversicherungsfrei, wenn sie entweder geringfügig ist, d.h. das monatliche Entgelt 450 EUR nicht übersteigt oder kurzfristig ist., d.h. wenn sie nur für die Dauer von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb eines Jahres besteht (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). In diesem Fall ist keine Entgeltgrenze zu berücksichtigen.

Da diese Frist in den großen Ferien während der Sommermonate regelmäßig nicht überschritten wird, ist die Ferienbeschäftigung von Schülern nicht sozialversicherungspflichtig. Nach § 6 SGB IV kann sich der Schüler auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Um eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vornehmen zu können, sollte sich der Arbeitgeber vom Schüler bzw. dessen Eltern die Dauer und den Umfang vorangegangener Beschäftigungen belegen lassen.

### Meldepflicht/ Meldeverfahren

Auch wenn die kurzfristige/ geringfügige Beschäftigung von Schülern/ Studenten in den Ferien sozialversicherungsfrei ist, muss der Arbeitgeber sie innerhalb einer Woche zur Sozialversicherung anmelden. Für Schüler gilt dies allerdings nur, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beendigung der Aushilfsbeschäftigung ist ebenfalls innerhalb einer Woche entsprechend zu melden.

### Sozialversicherungsbeiträge

Die Beschäftigung von Schülern und Studenten erfolgt in der Regel auf Basis von geringfügigen Beschäftigungen. Die geringfügig Beschäftigten gliedern sich in geringfügig entlohnte Beschäftigungen (450 Euro Job, Minijob) und kurzfristige Beschäftigung (Kurzjob).

- *Geringfügig entlohnte Beschäftigung*

Für geringfügig entlohnte Beschäftigung von Schülern/ Studenten hat der Arbeitgeber Pauschalbeträge zur Sozialversicherung sowie eine Pauschalsteuer abzuführen.

- *Kurzfristige Beschäftigung*

Für die kurzfristige Beschäftigung von Schülern/ Studenten sind keine Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung abzuführen. Bislang waren für kurzfristig Beschäftigte grundsätzlich nur Anmeldungen und Abmeldungen zu erstellen. Durch die Änderung des Meldeverfahrens aufgrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes sind auch für kurzfristig Beschäftigte dem Grunde nach die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte.

### **Unfallversicherung**

Unfallversichert sind Schüler und Studenten über den Arbeitgeber. Die Beiträge zu dieser Pflichtversicherung müssen vom Arbeitgeber an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Bei einem Arbeitsunfall übernimmt der zuständige Unfallversicherungsträger den Schaden.

### **Lohnsteuer**

#### Reguläre Versteuerung

Grundsätzlich wird die Lohnsteuer vom Arbeitgeber über die Lohnsteuerkarte abgezogen und an das Finanzamt weitergeleitet. Außerhalb einer geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigung ist ein monatlicher Arbeitslohn von rund 934 Euro steuerfrei. Da Schüler aber in der Regel nur ein geringes

Gehalt beziehen, bleiben sie entweder steuerfrei oder erhalten die gezahlte Steuer mit dem Lohnsteuerjahresausgleich zurück.

#### Pauschalbesteuerung

Eine zweite Möglichkeit ist eine Pauschalbesteuerung. Hier zieht der Arbeitgeber ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte einen pauschalen Steuersatz von 25 Prozent vom Lohn ab. Voraussetzungen dafür sind, dass

- der Job nur gelegentlich, nicht regelmäßig ist,
- die Beschäftigung nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage andauert,
- der Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro beträgt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer derzeit 68 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt.

#### Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Hier kann entweder nach Lohnsteuerkarte versteuert oder bei Verzicht auf die Lohnsteuerkarte 2 % als Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung entrichtet werden. Die Pauschalsteuer kann im Innenverhältnis auf den Beschäftigten abgewälzt werden.

#### Kurzfristige Beschäftigung

Bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen kann wahlweise eine Besteuerung nach Lohnsteuerkarte vorgenommen werden oder die Lohnsteuer mit 25% pauschaliert werden.

+ + +

**business4school UG**  
(haftungsbeschränkt)  
Luisenstr. 5, 30159 Hannover,

Tel c/o 0511-307 56-14  
Tel c/o 0511-307 56-0  
Fax 0511-307 56-10  
Mail [college@business4school.de](mailto:college@business4school.de)

**Arbeitgeberverband Mitte e.V.**  
Bürgerstr. 2a, 37073 Göttingen

Tel 0551-50 379-0  
Fax 0551-50 379-20  
Mail [info@agv-mitte.de](mailto:info@agv-mitte.de)

Web [www.business4school.de](http://www.business4school.de)

Web [www.agv-mitte.de](http://www.agv-mitte.de)

Ulrich Herfurth, Leitung  
Anja Dreyer, Organisation